

Die Gleichheit.

Zeitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen.

Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 Pfennig, durch die Post (eingetragen unter Nr. 3051) vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 Pf.; unter Kreuzband 65 Pf. Jahres-Abonnement Mk. 2.60.

Stuttgart
Mittwoch den 12. März
1902.

Zuschriften an die Redaktion der „Gleichheit“ sind zu richten an Frau Klara Zettin (Runde), Stuttgart, Blumenstraße 34, III. Die Expedition befindet sich in Stuttgart, Juribach-Straße 12.

Nachdruck ganzer Artikel nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalts-Verzeichnis.

Gegen zweierlei Maß und Gewicht. — Frauenstimmrecht. Von a. br. — Zur Lage der Zigarettenarbeiterinnen in Dresden. Von W. Käbler. — Aus der Bewegung. — Feuilleton: Frau Rath Goethe. Von Manfred Wittich.
Notizentheil: Weibliche Fabrikinspektoren. — Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen. — Soziale Gesetzgebung. — Vereinsrecht der Frauen. — Frauenstimmrecht. — Sozialistische Frauenbewegung im Ausland. — Frauenbewegung.

Gegen zweierlei Maß und Gewicht.

Daß das preussische Vereinsrecht ein Samtpföfchen hat, welches es mit liebenswürdigem Lächeln den Damen der Besitzenden reicht, und eine eiserne Faust, mit der es die Proletarierinnen schlägt, ist eine alte Geschichte, die ewig neu bleibt, wie das Schienensfäden angelegener Eisenindustrieller, der unerfättliche Liebesgaben hunger der Junker und die Arbeitertrugpolitik der deutschen Regierung. Den bürgerlichen Damen die „Koulanz“, um mit Frä. Augsburg zu reden; den proletarischen Frauen die Schneidigkeit und Dentungsfreudigkeit.

Was in dieser Hinsicht in letzter Zeit geschehen, ist deshalb nicht überraschend. Proletarische Frauen mußten in Berlin und Breslau der polizeilichen Aufforderung entsprechend aus öffentlichen sozialdemokratischen Versammlungen gewiesen werden; in Hannover ward ihnen der Besuch eines sozialdemokratischen Festes behördlicherseits verwehrt. Im Zirkus Busch zu Berlin aber hatten kurz zuvor Damen polizeilich unbeanstaltet „in Vermischung“ mit den Männern der Versammlung des Bundes der Landwirthe beigezogen. Im preussischen Abgeordnetenhaus aber hatte unmittelbar zuvor der Minister des Innern erklärt, daß Frauen „in einem besonderen Segment“ als Zuhörerinnen an den Versammlungen politischer Vereine teilnehmen könnten. Und um das Durcheinander und Gegeneinander würdig zu krönen, verleugnete der Minister in einer zweiten Erklärung seine früher bekannte, klipp und klare Auffassung, kaum daß der Hahn einmal geträhet. „An dem Gesetz und dessen Auslegung durch die dazu berufenen höchsten Gerichte“ will das bedauernswürdige Opfer eines „Mißverständnisses“ „nicht irgend etwas geändert“ wissen. Nur in einzelnen, „dazu geeigneten Fällen“ sollen Frauen als Zuhörerinnen politischen Vereinsversammlungen beiwohnen dürfen. Und natürlich sind es die Behörden, welche darüber zu entscheiden haben, welche Fälle für die Anwendung der neuen Praxis „geeignet“ sind.

Ein scheinbar unüberbrückbarer Gegensatz klappt zwischen der Rechtsauffassung, welche das oberste Haupt der preussischen Polizei zuerst im Abgeordnetenhaus vertreten und der Praxis der ihm untergeordneten Organe, klappt zwischen der ersten Erklärung des Ministers und seiner „Nichtigstellung“. Erstere anerkennt unzweifelhaft, ohne Beschränkung ein allgemeines Recht, letztere dagegen sieht nur eine armelige Gnade vor, die behördliches Belieben offenbar als Belohnung für politisches „Wohlverhalten“ gewähren dürfte. Und der Respekt vor „den hohen Obrigkeiten“, zu dem unser beschränkter Unterthanenverstand strafgesetzig verpflichtet ist, verbietet die Annahme, im Ressort der preussischen Polizei oder gar im Gehirn des Polizeiministers könne eine Schlamperei herrschen, bei der die Linke nicht weiß, was die Rechte thut. Der scheinbare Gegensatz

löst sich denn auch bei näherer Betrachtung in Harmonie auf. Er entspricht nur der seitherigen Gepflogenheit der preussischen Polizeibehörden, für welche bis nun der Grundsatz maßgebend gewesen, welchen seinerzeit der Justizminister von Schönstedt im Reichstag proklamirte: „Wenn Zwei daselbe thun, so ist es nicht daselbe.“ Also will es das Wesen des Klassenstaates, der sich nicht bloß an Das zu halten hat, was in den Gesetzen steht, dessen Aufgabe es vielmehr ist, durch kluge Anwendung und Auslegung aus den Gesetzestexten zu machen, was sich zu Nutz und Frommen der Besitzenden und Herrschenden daraus machen läßt.

In der Politik der herrschenden Kapitalistenklassen ist gegenwärtig agrarisch Trumpf. Kein Wunder deshalb, daß die Anwesenheit von Frauen in der Versammlung einer politischen Organisation geduldet wurde, welche den gemeingefährlichsten Brotwucher erstrebt, die Masse des Volkes unter die härteste Zolleibeigenschaft zwingen will. Die herrschenden Kapitalistenklassen fürchten die Beteiligung der Proletarierinnen am Kampfe ihrer Klasse. Nur logisch mithin, daß sie diese Beteiligung mit allen Machtmitteln zu hintertreiben suchen. Die Frauen und Töchter der Irenplüge und Köckerige sind bloße Zuhörerinnen, deren Anwesenheit im Zirkus Busch keinerlei politische Konsequenzen in sich birgt. Die Zuhörerinnen auf der Tribüne in einer sozialdemokratischen Versammlung können dagegen möglicherweise der berühmten Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts entsprechend als „Mittel zum Zwecke“ gewürdigt werden, die Veranstaltung „anziehender“ zu gestalten, dem Vereine „neue Freunde“ zu werben. Handelt es sich um Damen der besthenden Welt, so ist das Auge farbenblind gegen das Grün eines ganzen Waldes politischer Betätigung. Kommen Proletarierinnen in Betracht, so hört dagegen das Ohr in der harmlosesten Handlung das Gras „politischer Anlegenheiten“ und einer Gesetzesübertretung wachsen.

Wie die Dinge liegen, wären wir keineswegs verblüfft, wenn in den in Betracht kommenden Fällen die eingelegte Beschwerde als unstatthaltig abgewiesen würde. Die triftigsten Gründe dafür vermag behördlicher Scharfsinn stets zu entdecken, dessen löblicher Amtseifer ihn stachelt. Der Minister hat zwar in seiner Erklärung von Frauen im Allgemeinen gesprochen. Er hat ferner versichert, daß in den „besonders geeigneten Fällen“ die Zulassung der Frauen zu Versammlungen erfolgen solle, „einerlei von welcher Partei diese Versammlung ins Leben gerufen ist“. Allein für viele Leute fängt noch immer die Frau erst bei der blaublütigen „Bon“ und „Zu“ an oder bei der rentenschweren Gnädigen; wer darunter steht, ist nur weibliche „Hand“, weibliches Last- und Lustthier. Und man braucht wahrlich nicht Prophet zu sein in Israel, um vorauszusagen, welche Parteiversammlungen die Behörden kraft ihres Amtes als politische Erzieher und Vormünder der entscheidungsunfähigen Frau als „geeignet“ oder ungeeignet für weibliche Zuhörerschaft erklären werden.

Doch wie immer die Entscheidung in den Einzelfällen lauten mag, Eines ist sicher: die allgemeine Durchführung der Rechtsauffassung, welche der Minister betreffs Zulassung der Frauen zu den Versammlungen politischer Vereine zuerst vertreten hat, wird vom Proletariat ertämpft werden müssen. Das gesetzlich nicht beschränkte Recht der Frau, solchen öffentlichen Versammlungen jeder Art beiwohnen, die nicht von politischen Organisationen ausgehen; die ihr gesetzlich zugesicherte Koalitionsfreiheit: sie werden wieder und wieder von den Behörden hier und da in

Frage gestellt, wohl gar illusorisch gemacht. Ganz besonders geschieht dies in Orten und Gegenden, in denen die proletarische Frauenbewegung erst festen Fuß zu fassen und sich zu entwickeln beginnt. Durch das Aufgebot fauststarker Büttelgewalt und juristischer Spitzfindigkeit wähnt man hier, die Proletarierinnen aus dem Kampfe für ihr Recht und ihre Freiheit zurückzuführen in den Jammerwinkel, wo sklavische Demuth und stumpfsinnige Muthlosigkeit hocken. In zähem, geduldigen Kampfe müssen hier noch Rechte erobert werden, die in Berlin und anderen großen Städten mit kräftiger proletarischer Frauenbewegung keine Behörde mehr anzutasten wagt. Kein Zweifel deshalb, daß auch die Zulassung der Frauen zu allen politischen Vereinsversammlungen in hartnäckigem Streite erkämpft werden muß. Die zweite Erklärung des preussischen Polizeiministers zeigt das klärllich.

Das allgemeine gleiche Recht für Alle wird nur an Stelle der behördlichen Willkür treten, die Gesetzesmäßigkeit an Stelle heillosen Wirrwarrs, wenn das klassenbewußte Proletariat allerorten die strikte Durchführung der Neuverfassung erträgt. Die Genossen müßten künftighin die Frau zu allen Versammlungen der politischen Organisationen einladen und dabei für einen getrennten Zuhörerinnenraum sorgen. Jeden Vorstoß der Behörden gegen die Anwesenheit von Frauen in solchen Versammlungen gälte es durch Erschöpfung aller zuständigen Rechtsmittel zu beantworten. Die Genossen dürften auch nicht davor zurückschrecken, eine Versammlung wegen der verweigerten Entfremung der Zuhörerinnen der Auflösung verfallen zu lassen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß im Allgemeinen Versammlungsaufhebungen der modernen Arbeiterbewegung nicht schaden, umgekehrt, sie meist in der wirksamsten Weise fördern, nicht selten mehr, als die zündendste Agitationsrede es zu thun vermocht hätte. Viele, welche der überzeugenden Macht entwickelter Gründe unzugänglich sind, verstehen die Sprache, welche das in einer Handlung verkörperte Unrecht spricht, das ihn persönlich trifft.

Nothwendig ist ferner, daß in der Öffentlichkeit jeder Fall gebrandmarkt wird, in dem die Behörden bürgerlichen Damen und Proletarierinnen das Versammlungsrecht mit zweierlei Maß messen. Auf die Dauer kann keine Regierung den Schimpf ertragen, zweierlei Recht im Saal zu führen, ein Zirkusrecht für die agrarischen Jollwucherer und ein „gemeines“ Recht für die „gemeine“ Bevölkerung. Die unablässige öffentliche Kritik von zweierlei Maß und Gewicht zwingt entweder die Behörden, die bürgerlichen Damen und die bürgerlichen Organisationen mit den gleichen Ruthen zu streichen, mit denen sie den Rücken des Proletariats peitscht. Sobald es da aber heißt: „Abe Koulanz!“, gewinnt die Frage einer gründlichen Reform des Vereins- und Versammlungsrechts auch für die bürgerlichen Klassen und Parteien eine praktische Bedeutung. Und das um so eher und zwingender, je mehr Antheil am politischen Leben die bürgerlichen Frauen nehmen, je nützlicher, ja unentbehrlicher sich ihre politische Bethätigung für die bürgerlichen Parteien erweist. Oder aber die fortgesetzte Kennzeichnung des beliebten zweierlei Rechtes nöthigt schließlich die Behörden, den Proletarierinnen und den Arbeiterorganisationen Recht sein zu lassen, was bürgerlichen Damen, was Flotten- und Kriegervereinen mitsammt dem Bunde der Landwirthe billig ist. Wirft die Praxis der Klassenjustiz jede täuschende Hülle ab, so gelangt ihr Wesen den proletarischen Massen um so klarer zum Bewußtsein, so fordert es um so eindringlicher ihren Kampf, den Kampf der Benachteiligten, heraus. Mit der Erkenntniß, dem festen Willen des werththätigen Volkes muß aber in diesen Zeitläuften auch die reaktionärste Regierung rechnen.

Handelte es sich in dem Kampfe gegen die neue Willkür auf vereinsgesetzlichem Gebiete auch „nur“ um Frauenrecht und um Frauenrecht allein, die Genossen wären durch Ueberzeugung und Programm verpflichtet, ihn mit aller Schärfe und Ausdauer zu führen. Aber mit dem Frauenrecht zugleich gilt es, das Recht der Arbeiterklasse zu schützen und zu behaupten. Nicht bloß die proletarischen Frauen, die klassenbewußten Proletarier ohne Unterschied des Geschlechts müssen deshalb mit der That hinter der Lösung stehen: Gegen zweierlei Maß und Gewicht!

Frauenstimmrecht.*

I. Allgemeines und gleiches Wahlrecht.

Der Ausdruck „Allgemeines und gleiches Wahlrecht“ wird in der mißbräuchlichsten Weise angewandt. Wenn wir in die Nachschlageregister blicken, so finden wir dort berichtet, daß das allgemeine Wahlrecht u. A. besteht bei den Wahlen zum deutschen Reichstag, bei den Wahlen zum Landtag in Baden, in Oldenburg in Sachsen-Meiningen und Anhalt, dann zur Wahl eines größeren Theiles der Abgeordneten in Württemberg, Schaumburg-Lippe, Sachsen-Weimar; daß es im Ausland die Grundlage des Wahlsystems bildet in Frankreich, der Schweiz und Norwegen, dann mit gewissen Beschränkungen in Belgien, ferner in Spanien, Griechenland, der Argentinischen Republik, den übrigen amerikanischen Republiken, wobei zu bemerken ist, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika und in Brasilien gewisse Ausnahmen, wie der des Ausschusses der Analphabeten z., vorliegen. In Oesterreich besteht ein höchst ungleiches und beschränktes neben dem allgemeinen Wahlrecht. Nahezu allgemeines Wahlrecht besitzen England, Dänemark, die Niederlande, Bayern, Sachsen-Koburg-Gotha, die beiden Schwarzburg und die beiden Reuß.

Das Wahlrecht, wie es in all diesen Ländern besteht, enthält eine Reihe von Beschränkungen, so zum Beispiel einen Ausschluß der Personen, die nicht im vollen Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, gegen die das Konkursverfahren eröffnet ist, die wegen geistiger Mängel unter Vormundschaft stehen, die Armenunterstützung beziehen und dergleichen. Die Gesetzgebung einzelner Länder kennt auch noch den Ausschluß der Analphabeten, der Geistlichen, der Soldaten, der Neger zc. von dem Wahlrecht. Aber keine einzige dieser Gesetzgebungen hält es für nothwendig, ausdrücklich zu erklären, daß mehr wie die Hälfte der erwachsenen Personen, auf die vorstehende Ausnahmen nicht zutreffen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Es wird einfach als selbstverständlich betrachtet, daß bloß das männliche Geschlecht bei der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten mitzusprechen, über den Inhalt der Gesetze, über die Art und Höhe der Steuer zc. zu beschließen habe, daß der übrige Theil der Bevölkerung sich dem Wahlrecht einfach fügen müsse. Aus dieser allgemein herrschenden Anschauung ergab sich dann weiter, daß in manchen Ländern ein relativ freies Vereins- und Versammlungsrecht für die Männer besteht und ein aufs Aeußerste verkrüppeltes, werthloses für das weibliche Geschlecht. Es hieße eine Geschichte der sozialen Beziehungen der beiden Geschlechter schreiben, wollte man die Ursachen des Mißverhältnisses zwischen dem Rechte des Einen und der Rechtlosigkeit des Anderen aufdecken. Dies kann aber nicht im Rahmen dieser Ausführungen geschehen, es muß genügen, darauf hinzuweisen, daß die politische Rechtlosigkeit der Frau eines der interessantesten Probleme der Menschheitsgeschichte ist. Wir wollen hier nur zeigen, wann das Frauenstimmrecht im Laufe der neueren Geschichte aufgetaucht ist, und welche Ausdehnung es in der Gegenwart errungen hat. Bevor wir aber diese Darlegungen beginnen, sei auf eine merkwürdige Erscheinung hingewiesen, die im schärfsten Gegensatz steht zu der politischen Rechtlosigkeit der Frau, auf die Thatsache, daß in einer Reihe von Monarchien schon vor vielen Jahrhunderten, auch zur Zeit des starrsten Absolutismus, der Frau das Erbsolgerrecht auf den Thron eingeräumt wurde, also auf die höchste, verantwortungsvollste Beamtung. Diese Thatsache steht im schärfsten Widerspruch zur politischen Rechtlosigkeit des weiblichen Geschlechtes. In Spanien, Portugal, England und Holland ist das Recht der Frauen an der Thronfolge nur wenig beschränkt, außerdem besteht es in Oesterreich, Rußland und Griechenland beim Fehlen männlicher Erben im regierenden Hause. Welche Machtfülle in den Händen von Frauen gelegen hat, lehrt schon der Hinweis auf Namen, wie Maria und Elisabeth von England, die beiden so verschieden gearteten Töchter Heinrichs VIII.; auf Maria Theresia von Oesterreich, die vielleicht die hervorragendste Gestalt im Hause der Habsburger war, auf Katharina II. von Rußland, die bei allen ihren Fehlern eine der glänzendsten Gestalten in der Reihe der russischen Herrscher gewesen ist. Man kann ohne Uebertreibung sagen, daß unter den Frauen, die Kronen getragen haben, lange nicht so viel Mittelmaßigkeiten und unbedeutende Gestalten vorhanden waren, als unter den männlichen Vertretern des Gottesgnadenthums.

* Quellen: Villet, Edmond, *Législature électorale comparée des principaux pays d'Europe*. Paris 1900. — Pierstorff, Jul., *Frauenarbeit und Frauenfrage* im III. Bande der 2. Auflage des *Handwörterbuchs der Staatswissenschaften*. Jena 1900. — Meyer, Georg, *Das parlamentarische Wahlrecht*. Berlin 1901. — *Handbuch der Frauenbewegung*, herausgegeben von Helene Lange und Gertrud Bäumer. Berlin 1901. — *Die Gleichheit*. — Ostrogorski, „Die Frau im öffentlichen Rechte.“ Leipzig 1897.

II. Die Entwicklung des Frauenstimmrechts.

A. New-Jersey. B. Frankreich.

Als die Neu-Englandstaaten sich vom Mutterland in zähen Kämpfen befreiten, ähnlich denen der Buren, als sich die neuen Vereinigten Staaten von Amerika eine Verfassung gaben, deren freiheitliche Grundsätze eine Insel im Ozean des Absolutismus bildeten, da war wenigstens einer der 13 Staaten so konsequent, auch das Frauenstimmrecht einzuführen. Der Staat New-Jersey hatte im Jahre 1776 den Frauen das Stimmrecht verfassungsmäßig zuerkannt. Das Frauenwahlrecht bestand aber dort bloß bis zum Jahre 1807. Waren die Vereinigten Staaten von Amerika das erste Land, in dem die Frauen das politische Stimmrecht besaßen, so ist es auch heute das Land, in dem die politischen Rechte der Frau am wenigsten beschränkt sind. Der sehr bedeutende Einfluß, den die Vereinigten Staaten auf die Revolution der Geister ausgeübt haben, die der großen französischen Revolution vorangegangen ist, äußert sich auch in der Frage des Frauenstimmrechts. Der berühmte französische Nationalökonom und Politiker Condorcet vertrat im Jahre 1787 in seinen „Briefen eines Bürgers von New-Haven an einen Bürger von Virginien“ das Frauenstimmrecht. Aber in der französischen Revolution spielte diese Frage eine sehr wenig beachtete Rolle. Wohl erschienen 1789 mehrere Flugblätter, welche die Zulassung der Frauen zu den Nationalständen forderten und gegen eine Nationalversammlung protestirten, von der die Hälfte der Nation ausgeschlossen wäre. Wohl wurde bei den Instructionen, welche die Abgeordneten von den Wahlkörpern zu den Generalstaaten von 1789 erhielten, in ganz wenigen Fällen auch die Verleihung der politischen Rechte an die Frauen verlangt. Wohl erschien in jener Zeit eine Schrift der Olympe de Gouges, welche die Forderung der Frauen an die Nationalversammlung formulirte, die Ergänzung der Déclaration des droits de l'homme, der Grundrechte der französischen Bürger. Hier hieß es: „Die Frau ist frei geboren, sie soll gleichen Rechte sein, wie der Mann, das Prinzip der Souveränität ist in der Nation verkörpert, die die Vereinigung von Mann und Frau ist. . . Das Gesetz soll das gleiche sein für Alle. Alle Bürgerinnen und alle Bürger sind gleich, sie sollen das gleiche Anrecht haben zu allen Würden, Stellen und öffentlichen Aemtern, lediglich nach ihren Fähigkeiten, unter ausschließlicher Berücksichtigung ihrer Tugenden und ihrer Talente. . . Die Frau hat das Recht, das Schafott zu besteigen, sie soll in gleicher Weise das Recht haben, auf die Tribüne zu steigen.“ Aber diese Worte verhallen in Lärme der inneren Kämpfe und der äußeren Kriege. Die konstituierende Versammlung beschränkte sich auf die schönen Worte, daß sie die Verfassung in den Schutz der Frauen und der Mütter stelle, und kümmerte sich nicht weiter um deren Rechtfertigung. Nur bei einer Gelegenheit zuerkannte der Konvent auch den Frauen das Stimmrecht. Bei den Versammlungen der Einwohner der Landgemeinden, welche laut Beschluß vom 10./11. Juni 1793 über Auftheilung, Verkauf, Verpachtung oder gemeinsame Benutzung der Gemeindeländereien berathen sollten, waren alle Einwohner ohne Unterschied des Geschlechtes stimmberechtigt, die Antheil an dem gemeinschaftlichen Besitz hatten und 21 Jahre zählten. Aber dieser eine Fall wiederholte sich nicht. Erst die utopistischen Sozialisten, die Schulen Saint-Simons und Fouriers, lenkten mit Entschiedenheit die Aufmerksamkeit auf die Rechte der Frauen. Der aus sozialistischer Schule hervorgegangene Viktor Considérant beantragte im Jahre 1848 in der Verfassungskommission, daß die politischen Rechte der Frauen verfassungsmäßig festgelegt würden. Dieser Antrag blieb ebenso wirkungslos wie mehrere Petitionen von Frauen und wie später ein ähnlicher, den der Sozialist Pierre Leroux im Jahre 1851 einbrachte. Erst unter der dritten Republik tauchte die Frage des Frauenstimmrechts wieder auf, abermals von dem Sozialismus in die öffentliche Diskussion geworfen und bald auch von Frauen vertreten. Im Jahre 1882 richtete eine Gruppe von Frauen an die französische Deputirtenkammer eine Petition um Zuerkennung des Stimmrechtes für das weibliche Geschlecht. Nachdem der Berichterstatter, der nachher als Kriegsminister zu sehr zweifelhafter Berühmtheit gekommenen Cavaignac, erklärt hatte, daß diese Frage noch nicht spruchreif sei, ging die Kammer über die Eingabe zur Tagesordnung über. Auch eine Reihe weiterer Petitionen dieser Art blieben erfolglos. Hierauf wurde ein ähnliches Verfahren versucht, wie es von den Frauenrechtlerinnen in England angewandt worden ist, und wie es von ganz vereinzelt Frauenrechtlerinnen für die deutschen Gewerbegerichtswahlen empfohlen wird. Einige Frauen verlangten, in die Wählerlisten eingetragen zu werden, mit Berufung darauf, daß ihre Namen auch in den Steuerlisten ständen. Mehrmals wurde dieser Versuch zur Eroberung des Stimmrechtes wiederholt. Gegen die immer wiederkehrenden Ablehnungen wurden alle Instanzen angerufen, und zweimal erklärte der Kassationshof, der oberste Gerichtshof, daß die erhobene Forderung im Widerspruch

zu den Gesetzen stünde. So wurde die politische Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechtes in Frankreich von den Sozialisten, von Frauenrechtlerinnen und ganz vereinzelt auch von bürgerlichen Politikern gefordert, ohne daß jedoch bisher ein bemerkenswerther Erfolg erzielt worden wäre. Einen kleinen Fortschritt brachte das Gesetz vom 27. Februar 1880. Durch dasselbe wird ein Wahlkörper geschaffen, dem Schulvorsteherinnen, Oberinspektorinnen, Inspektorinnen der Asyle angehören. Dieser Wahlkörper hat sich mit dem Volksschulwesen zu befassen. Ein weiteres Gesetz vom 23. Januar 1898 gewährt den Handel treibenden Frauen das Recht, an den Wahlen der Handelsgerichte theilzunehmen. Ferner nahm die Kammer im Jahre 1900 ein Gesetz an, welches die Gewerbegerichte reformirt und zusammen mit anderen Verbesserungen auch den Frauen das Wahlrecht zu dieser Körperschaft verleiht. Doch ist das Gesetz noch nicht vom Senat angenommen worden. Auf Grund eines alten Gewohnheitsrechtes in manchen französischen Gemeinden — ländlichen und städtischen — sind alle steuerzahlenden Frauen stimmberechtigt bei einer Art Referendum, mittels dessen die Gemeindeverwaltungen wichtige Fragen zur Entscheidung bringen. Es fehlt nicht an Beispielen, daß die Frauen dieses Stimmrecht bis in die neueste Zeit hinaus ausgeübt haben und zwar auch in großen Gemeinden, so in Bordeaux und Marseille. Im Jahre 1878 lag der französischen Kammer ein Antrag vor, dieses alte Gewohnheitsrecht in ein gesetzlich festgelegtes Recht zu verwandeln, gleichzeitig aber den Frauen das Stimmrecht bei dem Referendum abzuerkennen. Für das Recht der Frauen traten nur wenige Abgeordnete, vor Allem aber die Sozialisten ein. Der Antrag erlangte nicht Gesetzeskraft, so daß also in Gemeinden die steuerzahlenden Frauen noch bei einem Referendum ihre Stimme abgeben können. („Gleichheit“ Nr. 18 und 19, 1898.) Wie in dieser Zeitschrift wiederholt berichtet wurde, treten in neuerer Zeit in den kirchlichen Kreisen Strömungen zu Gunsten des Frauenstimmrechts auf.

a. br.

Zur Lage der Zigarettensarbeiterinnen in Dresden.

Die Zigarettensfabrikation gehört zu den Industriezweigen, welche sehr viel und welche vorzugsweise weibliche Arbeitskräfte beschäftigen, weil deren Ausbeutung in Folge verschiedener Umstände besonders reichlichen Gewinn abwirft. So sind in den Dresdener Zigarettensfabriken mindestens 3000 Frauen und Mädchen thätig, zu denen sich noch weitere Tausende gesellen, die als Heimarbeiterinnen schaffen. Das Anfertigen von Zigarettens ist eine Arbeit, welche sich besser als manche andere eignet, neben und zwischen den häuslichen Geschäften betrieben zu werden. Auch Fabrik- und Werkstättenarbeiterinnen verschiedener Berufe, deren Verdienst sehr niedrig ist, suchen vielfach ihr Einkommen durch Heimarbeit für Zigarettensfirmen zu erhöhen. Uebrigens ist eine recht stattliche Zahl der in Fabriken beschäftigten Zigarettensarbeiterinnen ebenfalls nach Feierabend noch für den Beruf thätig. Stundenlang kleben Frauen und Mädchen daheim Hülsen, statt der gewöhnlichen Ruhe zu pflegen oder die dringenden häuslichen Geschäfte zu erledigen.

Die Kürzlichkeit des Verdienstes ist es, die sie zwingt, zur Berufsarbeit in der Fabrik die Berufsarbeit daheim zu fügen. Wird doch das Anfertigen von Zigarettens, das im Alltagsgeschäft, so schlecht gelohnt, daß Wochenlöhne von 9, 8, ja von 7 Mark keine Seltenheit sind. Eine Tabakfortirerin, die im fünften Jahre thätig ist, berichtete mir sogar, daß ihr Verdienst in manchen Wochen nicht mehr als 6 Mark betrug! Allerdings werden in der Zigarettensfabrikation auch Wochenlöhne von 21 Mark erzielt. Aber nur ausnahmsweise von besonders geschickten und tüchtigen Arbeiterinnen, und auch von ihnen nur dann, wenn sie Fabrikarbeit und Heimarbeit zusammen leisten. Wenn der wöchentliche Durchschnittsverdienst der Zigarettensarbeiterinnen mit 10 bis 11 Mark berechnet wird, so ist dies eher zu hoch als zu niedrig gegriffen. In der weitaus großen Mehrzahl der Fälle reicht er nicht hin, um die vollen Existenzkosten auch bei den bescheidensten Ansprüchen zu decken. Ledige Zigarettensarbeiterinnen, die nicht von ihrer Familie unterstützt werden können, verfallen deshalb sehr leicht der Prostitution. Für manche von ihnen stellt diese den Haupterwerbsszweig, die Zigarettensfabrikation nur einen Nebenverdienst dar. Die traurigen Lohnverhältnisse werden nur solchen Arbeiterinnen nicht klar bewußt, die bloß einen Zuschuß zu ihrem Lebensunterhalt erwerben müssen.

Aus dem bereits Angeführten erhellt zur Genüge, daß der niedrige Verdienst mit langer Arbeitszeit Hand in Hand geht. Wie bei jeder Heimarbeit, so ist auch bei der in der Zigarettensfabrikation der Arbeitstag ein unbegrenzter. Vielfach trifft das jedoch auch für die Thätigkeit der Fabrikarbeiterinnen zu. Der gesetzliche Elftundentag besteht für sie nur auf dem Papier, er wird durch die Mitgabe von Arbeit nach Hause umgangen und illusorisch gemacht. Selbstverständ-

lich nehmen die Zigarettenarbeiterinnen nur „freiwillig“ Hülsen zum Kleben mit heim! Die Notwendigkeit, die mit Fabrikarbeit verdienten paar Groschen durch Arbeit daheim nach Feierabend zu vermehren, gilt nicht für Zwang. Ein gesetzliches Verbot der Unternehmensepflanzung, durch Mitgabe von Arbeit die Ausbeutung der Fabrikarbeiterinnen über die festgelegte Zeit hinaus zu verlängern, thut auch für die Zigarettenfabrikation dringend noth. Hier wie in anderen Industrien hat der einschlägige grobe Unfug nur die Wirkung, dem Steigen der Löhne durch die höchste Anspannung und Ausnutzung der Arbeitskräfte entgegenzuwirken.

Anlaß zur Klage über ihre Arbeitsverhältnisse haben die Dresdener Zigarettenarbeiterinnen auch oft noch in anderer Hinsicht. Es giebt Firmen, bei denen die Behandlung eine sehr grobe ist, es fehlt nicht an Geschäftsinhabern und Vorgesetzten, welche sich den Arbeiterinnen gegenüber schmachvolle Zudringlichkeiten erlauben. Die sanitären Bedingungen lassen hier und da auch zu wünschen übrig. Bei einer Firma ist es zum Beispiel Sitte, daß an kalten Wintertagen des Morgens eine Bütte Kohlen zum Heizen des Arbeitsraums herausgegeben wird. Dieselbe reicht bei Weitem nicht hin, diesen tagsüber genügend zu erwärmen. Wenn die Arbeiterinnen beim Schaffen nicht frieren wollen, so sind sie gezwungen, von ihrem ärmlichen Verdienst Kohlen zu kaufen.

Einen ganz besonderen Mißstand stellt die Lehrlingszuchterei dar, die von manchen Firmen systematisch und mit geradezu unredlichen Kniffen und Pfiffen betrieben wird. Ein Beispiel davon lieferte eine Verhandlung, die im Laufe des letzten Sommers vor dem Gewerbegericht stattfand. Wegen Herausgabe von je 6 Mk. Lehrgeld klagten vier Lehrlingmädchen beziehungsweise Lehrfrauen gegen die Zigarettenfabrik Ali Pascha Nachfolger. Die Beweisaufnahme ergab Folgendes. Zu den Gepflogenheiten der genannten Firma, deren geschäftliche Bedeutung keine besonders große ist, gehörte es seit längerer Zeit, in Dresdener Zeitungen, vor Allem in den „Neuesten Nachrichten“, Lehrlingmädchen und Lehrfrauen zur Erlernung des Zigarettenmachens zu suchen. Ihre Gesuche trugen die Aufschrift „Lohnender Verdienst“ oder ähnliche verlockende Ankündigungen. Den Lernenden wurde garantiert, daß sie innerhalb einer Woche zu perfecten Arbeiterinnen ausgebildet würden. Das verlangte Lehrgeld betrug gewöhnlich 6 Mark. Nun ist es von vornherein ausgeschlossen, daß die übernommene Verpflichtung erfüllt und das Zigarettenmachen in einer Woche gelernt werden könnte. Darauf kam es aber auch der betreffenden Firma gar

nicht an. Sie wollte bloß ein gutes Geschäft machen, und sie machte es, Dank der wirtschaftlichen Noth, die vielen proletarischen Frauen und Mädchen das vorgepiegelte Ziel als erstrebenswerth erscheinen ließ. Nachgewiesenermaßen hatte die Firma von Mitte April bis Mitte August einhundert und vierzehn Lehrlingmädchen und Lehrfrauen, von denen sie 784 Mark Lehrgeld einsäckelte. Noch in der Woche vor der Verhandlung vereinnahmte sie 183 Mark an Lehrgeld. Wie festgestellt wurde, verfügte die Firma nicht einmal über die nöthigen Lehrkräfte zur Ausbildung der Arbeiterinnen. Frauen und Mädchen, die kaum die Anfangsgründe des Zigarettenmachens erlernt hatten, mußten ihrerseits andere anlernen. Die Firma war ferner gar nicht in der Lage, die „angelernten“ Arbeiterinnen beschäftigten zu können. Meldeten diese sich in einer anderen Fabrik, so stellte sich sehr bald ihre Leistungsfähigkeit heraus, und sie wurden entlassen oder mußten nochmals als Lernende anfangen. So erging es auch den vier Klägerinnen, und sie beschloßen, das unredliche, verwerfliche Treiben vor die Öffentlichkeit zu ziehen. Vor dem Gewerbegericht wendete der Vertreter der verklagten Firma ein, die Lernenden hätten einen Vertrag unterschrieben, der sie über alles informirte, was sie rechtlich wissen mußten. Allein es stellte sich heraus, daß dieser sogenannte Vertrag nichts Anderes gewesen, als eine Art Liste, in welche die Lernenden Namen und Adresse eintrugen. Die Firma wurde denn auch kostenpflichtig verurtheilt, den Klägerinnen das Lehrgeld zurückzahlen, da ihre Handlungsweise eine gemeingefährliche Machination gewesen und auf bewusster Täuschung beruht habe. Man bedenke nun angesichts der Thatfachen, welche die Verhandlung enthüllte, daß nur 4 von 114 Arbeiterinnen, die der betrügerischen Praktik der Firma Ali Pascha im Laufe von etwa vier Monaten zum Opfer gefallen sind, zu klagen und ihr Recht zu suchen wagten! Man erhält dann eine Ahnung von der Ausbeutung, obendrein oft in rechtswidrigen Formen, welche das Kapital den Arbeiterinnen in der Zigarettenfabrikation aufzuerlegen vermag. Die systematische Lehrlingszuchterei wird gewiß nicht immer mit solchen betrügerischen Manipulationen verzwickt, wie in dem angezogenen Falle. Dafür aber wird sie vielfach als Mittel ausgenutzt, die Arbeiterinnen für lange Zeit an einen Betrieb zu fesseln, ihnen die Möglichkeit zu rauben, sich anderwärts nach lohnenderem Verdienst umzusehen. Bei der Firma Jenige zum Beispiel müssen die Lehrlingmädchen und Lehrfrauen 33 Mark Lehrgeld zahlen. Der Betrag wird ihnen nach und nach in Raten von 1 Mark pro Woche am Lohne abgezogen. Wenn

Frau Kath Goethe.

Von Manfred Wittich.

Vom Vater hab' ich die Statur,
Des Lebens ernstes Führen,
Vom Mütterchen die Frohnatur
Und Lust zu fabuliren.

Wolfgang Goethe.

Wo soll ich anfangen zu reden von dieser herrlichen Frau, die uns unseren größten Dichter geschenkt, der ihrem ganzen Naturell so viele Eigenschaften verdankt, auf denen seine menschliche und künstlerische Größe beruht?

Sie selbst hat in einem ihrer prächtigen Briefe ein treffendes Konterfei von sich selbst gezeichnet in Worten als Begleitung und zur Erläuterung eines „Schattenrisses“, einer Silhouette, das heißt eines Profilbildnisses, ausgeschnitten aus schwarzem Papier, wie sie damals vor der Photographie Mode waren: „Von Person bin ich ziemlich groß und ziemlich corpulent — habe braune Augen und Haar — und getraue mir, die Mutter von Prinz Hamlet nicht übel vorzustellen. Viele Personen . . . behaupten, es wäre gar nicht zu verkennen, daß Goethe mein Sohn wäre. Ich kann es nun eben nicht finden, doch muß etwas daran sein, weil es schon so oft behauptet worden. Ordnung und Ruhe sind Hauptzüge meines Charakters, daher thue ich gleich Alles frisch von der Hand weg — das Unangenehme immer zuerst und verschlucke den Teufel (nach dem weisen Rath des Sevatters Wieland), ohne ihn erst lange zu begucken; liegt dann Alles wieder in den alten Falten, — ist alles Unebene wieder gleich, dann biete ich Dem Trotz, der mich in gutem Humor übertreffen wollte.“ — —

Katharina Elisabeth war die älteste, am 19. Februar 1731 geborene Tochter des Rathes Johann Wolfgang Textor zu Frankfurt a. M.

Trotz der angesehenen bürgerlichen Stellung der Eltern war Elisabeths und ihrer Geschwister Erziehung natürlich und schlicht,

und die angeborenen Anlagen des Mädchens, Heiterkeit, Witz und Lebendigkeit des Geistes wurden durch keinerlei Pedanterie verkümmert. Sie berichtet selbst: „Wie ich jung war, wußte man von all den Verfeinerungen nichts, so wenig man von dem Staate was wußte, zu dem man jetzt die Kinder gewöhnt. Man ließ uns lesen lernen und schreiben, und übrigens hatten wir alle Freiheit und Freuden der ersten Jahre. Wir vermengten uns mit Kindern von geringem Stande, ohne daß das unsere Sitten verderbt hätte. Wir durften wild sein und die Mutter fürchtete nicht für unseren Anzug, wir hatten keine Falbalas zu zerreißen, keine Blusen zu verschmutzen, keine Bänder zu verderben; unsere leinenen Kleiderchen waren bald gewaschen. Keine hagere Deutsch-Französin zog hinter uns her, ließ ihren bösen Humor an uns aus und präntendire etwa, wir sollten so steif, so eitel, so albern thun wie sie. Es wird mir immer übel, die kleinen Mißgeburten in der Allee auf und ab treiben (zu) sehen. Nicht anders sieht's aus, als wenn ein Kerl in der Messe seine Hunde und Affen mit Reifröcken und Fantangen mit der Peitsche vor sich her in Ordnung und auf zwei Beinen hält und es ihnen mit derben Schlägen gefegnet, wenn die Natur wiederkehrt und sie Lust kriegen, einmal à leur aise (sprich a löhr ähs, d. h. nach ihrem Gefallen) auf allen Bieren zu trappeln. . . . Die besten, die ich in unserem Geschlecht habe kennen gelernt, waren eben die, auf deren Erziehung man am wenigsten gewendet hatte. . . .“

Auch diesen Zug zum schlicht Natürlichen hat Frau Kath auf ihren großen Sohn vererbt, der ja selbst einer der mächtigsten Auser im Streite der „Genieperiode“ unserer Literatur werden sollte, in welcher man gerade allem Formalismus und geizierten gekünstelten Wesen in Leben und Dichtung so heftig den Stries machte.

Eine schlichte, tiefwurzelnde, aber keineswegs kopfhängerische oder muckerische Hausfrömmigkeit ist als weiteres Element ihrer Jugenderziehung zu erwähnen, sie war von der Art, wie sie sich auch der „beziderte Nichtchrift“ (entschiedene Nichtchrift) Wolfgangs Goethe später noch gefallen ließ.

(Fortsetzung folgt.)

die Betreffenden zwei Jahre in der Fabrik thätig sind, so erhalten sie das Lehrgeld zurückgezahlt. Wer da weiß, welche Rolle für die Existenz der Arbeiterin 33 Mark spielen, dem ist auch klar, daß die Aussicht auf Rückerstattung des Lehrgeldes eine Kette ist, welche die Betreffenden an die Fabrik bindet. Manche Demütigung, mancher Lohnabzug, mancher sanitäre Uebelstand wird der 33 Mark wegen schweigend und geduldig ertragen. Uebrigens scheint eine Abmachung zwischen den einzelnen Firmen zu bestehen, dahingehend, daß sie gegenseitig bestrebt sind, die angelernten Arbeiterinnen längere Zeit in dem Lehrbetrieb zu halten. Wenigstens läßt der Umstand darauf schließen, daß es Arbeiterinnen selten gelingt, Beschäftigung in einer Fabrik zu finden, ehe sie nicht zwei Jahre bei der Firma thätig waren, wo sie das Zigarettenmachen erlernten.

Die Arbeitsbedingungen der Dresdener Zigarettenarbeiterinnen erweisen sinnenfällig die Nothwendigkeit eines besseren gesetzlichen Schutzes der weiblichen Arbeitskräfte. Sie predigen laut und eindringlich die Nothwendigkeit der gewerkschaftlichen Organisation der Arbeiterinnen. Viele der Uebel, unter denen die Zigarettenarbeiterinnen seufzen, würden verschwinden, wenn den ausbeutenden Unternehmern nicht unaufgeklärte, ängstliche Frauen und Mädchen in Vereinzelung und Schwäche gegenüberständen, vielmehr wissende und fest zusammengeschlossene Gewerkschaftsmitglieder, hinter denen stehend und schützend die Macht der Organisation steht. W. Kähler.

Aus der Bewegung.

Von der Agitation. Auf Veranlassung der Vertrauensperson der Genossinnen von Mülhausen i. E., Genossin Emmel, sprach Genossin Zieg in einigen Versammlungen der dortigen Gegend. Die erste Versammlung in Mülhausen war vom Frauenverein „Reform“ einberufen. Die Referentin behandelte das Thema: „Die Ziele der modernen Frauenbewegung.“ Einige Genossinnen beteiligten sich recht lebhaft an der Diskussion. Da sie im Dialekt, „Mülhüser Dütsch“, sprachen, kamen ihre Gedanken recht urwüchsig und drastisch, darum aber auch recht packend zum Ausdruck. Eine Reihe von Frauen und Mädchen meldeten sich zum Beitritt, so daß der Verein jetzt circa 120 Mitglieder zählt. Die zweite Versammlung tagte in Gebweiler, einem kleinen Gebirgsstädtchen in den Vogesen. Das kleine Städtchen hat Weltruf erworben durch den „Schlumberger-Faden“, der hier fabriziert wird, wie denn überhaupt die Textilindustrie hier vorherrschend ist. Ein eigenartiges Bild gewährt das Städtchen am Abend, wenn die Fabriken ihre Arbeitsbienen ausspeien. Es hastet alles nach Haus. Um 8 Uhr Abends sind jedoch die Straßen wieder belebt, wie in einer Großstadt. Da spaziert alles, Alt und Jung, auf und ab, ein wenig Luft zu schöpfen. Die Männer bilden jedoch bei Weitem die Mehrzahl, Frauen sieht man fast garnicht, höchstens junge Mädchen. Die Frauen sind eben daheim eingespannt, wo sie zu schaffen, zu schaffen und abermals zu schaffen haben. Der große Saal, in dem die Versammlung geplant war, wurde vom Wirth unter einem nichtigen Vorwand verweigert, und wir mußten uns mit einem kleineren begnügen. In Gebweiler fand keine öffentliche, sondern eine private Versammlung statt, die auf Grund des geltenden französischen Rechts einberufen worden und zu der nur geladene Gäste Zutritt hatten. Allerdings mußte dafür auch die Polizei fernbleiben. Von den zahlreich erschienenen Frauen beteiligten sich verschiedene an der Diskussion. Unter Anderen ein junges Mädchen, das sein volles Einverständnis mit dem Ausgeführten bekundete und dem Bedauern Ausdruck gab, daß kein Frauenverein bestehe. In den Reichslanden bedarf jedoch jeder Verein der Genehmigung seitens der Behörde, wodurch das Vereinigen naturgemäß außerordentlich erschwert wird und durch das Verfagen der Genehmigung unmöglich gemacht werden kann. Ebenso bedarf jede öffentliche Versammlung der Genehmigung, die oft genug ausbleibt. Daher hatten auch die Genossinnen von Colmar eine Privatversammlung arrangirt. Das Lokal erwies sich als viel zu klein, und ein Nebenraum war ebenfalls überfüllt. Auch hier waren die Frauen stark vertreten. In Mülhausen fand noch eine öffentliche Protestversammlung gegen den Zolltarif statt. Vor der Eröffnung war das Lokal überfüllt und wurde polizeilich abgeperrt, der ganze Hof war von Versammlungsbesuchern besetzt. Genossin Emmel wies bei der Eröffnung darauf hin, daß die erste öffentliche Versammlung, die vom Agitationskomitee der Frauen einberufen worden, durch ihren starken Besuch beweise, daß die Bildung des Komitees einem vorhandenen Bedürfnis entsprochen habe und forderte in warmen Worten zur allseitigen Mitarbeit auf. Ueberaus lebhafter Beifall ward der Referentin und einer Genossin J. zu Theil, die sich an der Diskussion beteiligte. Ein hohes Kontingent der Besucher der imposanten Versammlung stellten die Frauen. Es geht eben überall vorwärts, auch im Elsaß, trotz Diktaturparagrafen und sonstiger Hemmnisse. L. Z.

Auf Veranlassung der Vertrauensperson der deutschen Genossinnen, Genossin Baader, sollte versucht werden, auch im Großherzogthum Baden eine lebhaftige Agitation unter dem weiblichen Proletariat zu entfalten. Genossin Zieg sollte zu diesem Zwecke im Anschluß an ihre Tour im Elsaß in einer Reihe von Versammlungen referiren. Nicht in allen Orten, an welche Genossin Baader sich gewandt hatte, war es leider möglich Versammlungen zu veranstalten. Auf mündliche Rücksprache mit verschiedenen Genossen haben dieselben jedoch versichert, im Frühling für eine weitere Agitation unter den Frauen sorgen zu wollen. Wo Versammlungen veranstaltet worden waren, so in Freiburg i. Br., Emmendingen und Mannheim, war der Besuch ein sehr guter, und das Interesse, besonders seitens der anwesenden Frauen, ein sehr lebhaftes. In allen Orten gelang es, eine Genossin für den Posten der weiblichen Vertrauensperson zu gewinnen. In Freiburg wurde Genossin Amthauer und als Stellvertreterin Genossin Klank gewählt, in Emmendingen Genossin Sillmann. In Emmendingen spielt die Tabakindustrie eine große Rolle, und es ist deshalb doppelt erfreulich, daß sich Genossin Sillmann, selbst Tabakarbeiterin, zur Uebernahme des Postens bereit erklärt hat. Die führenden Genossen beider Orte haben versprochen, mit ganzer Kraft das Wirken der Genossinnen unterstützen zu wollen. In Mannheim haben die Genossen, die an der Spitze der Bewegung stehen, in der bereitwilligsten Weise durch Vorschläge und Rücksprache geholfen, eine für den Posten der Vertrauensperson geeignete Genossin aufzufinden. In der Versammlung fanden besonders die Ausführungen der Genossin Zieg allseitigen Beifall, welche die Nothwendigkeit der Mitarbeit der proletarischen Frauen am Befreiungswerk der Arbeiterklasse betonten. Einstimmig ward die Genossin Caspar als Vertrauensperson gewählt. Dieselbe dankte in schlichten Worten für das erwiesene Vertrauen und versprach, bei der Agitation unter ihren Geschlechtsgenossinnen ihr Bestes zu leisten. Die Genossen versicherten, sie nach bestem Können bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Der Erfolg wird sicher nicht fehlen. Auch die Ausführungen der Genossin Zieg bezüglich des Zolltarifs — die Versammlungen waren Protestversammlungen gegen denselben — fanden lebhafteste Zustimmung. Scharfe Protestresolutionen gegen den Zollwucher wurden einstimmig angenommen. Im Interesse unserer Gesamtbewegung wünschen wir den Anfängen einer offiziellen Beteiligung unserer badischen Genossinnen an der Bewegung eine gedeihliche Fortentwicklung. L. Z.

Anfang Februar fand in Halle a. S. anläßlich der Stadtverordnetenwahl eine sehr gut besuchte Frauenversammlung statt. Circa 600 Frauen hatten sich eingefunden. Genossin Kähler-Dresden referirte über das Thema: „Welche Lasten hat die Arbeiterfrau zu tragen?“ Die Referentin ließ sich angelegen sein, das Interesse der Frauen für die wirtschaftlichen und politischen Kämpfe der Gegenwart zu wecken. Nachdrücklich hob sie die Nothwendigkeit der Mitarbeit der Frauen bei Kommunalwahlen hervor. An der Tagesordnung einer Stadtverordnetenversammlung wies sie nach, daß fast jeder einzelne behandelte Punkt von Interesse für die Frauenwelt war. Die beiden sozialdemokratischen Kandidaten richteten gleichfalls die Aufforderung an die Frauen, indirekt an der Wahl sich zu beteiligen und die säumigen Wähler zur Wahlurne zu treiben. Im weiteren Verlauf der Versammlung wurde Genossin Caspar als Vertrauensperson der Frauen und Genossin Janke als Stellvertreterin gewählt. Hoffen wir, daß der Samen auf fruchtbaren Boden gefallen ist, und daß auch die Hallenser Frauen sich aufrufen, um mit den Männern zusammen in den Kampf für Freiheit und Brot einzutreten.

Auch in Wurzen fand kürzlich eine sehr gut besuchte Frauenversammlung statt. Genossin Kähler-Dresden referirte über das Thema: „Die Einwirkung der schlechten Zeiten auf das Familienleben.“ Die Genossinnen in Wurzen haben gleichfalls die Absicht, eine Vertrauensperson zu wählen. Man sieht, daß allenthalben auch unter den Frauen die soziale Aufklärung fortschreitet, und der Wille zur Beteiligung am Freiheitskampfe des Proletariats erwacht. W. K.

Von den Organisationen. Der „Bildungsverein für Frauen und Mädchen der Arbeiterklasse Berlins“ hielt am 3. Februar seine jährliche Generalversammlung ab. Nachdem Vorsitzende und Kassirerin ihre Berichte gegeben hatten, die eine erfreuliche Entwicklung des Vereins erkennen ließen, gelangte ein Antrag zur Annahme, den Vorstand auf drei Personen zu reduzieren. Das 3. Stiftungsfest der Organisation, das am 9. Februar stattfand, war glänzend besucht und nahm den besten Verlauf. Im Mittelpunkt des Festprogramms stand die Festrede von Bebel, der in treffenden, wirkungsvollen Ausführungen ein Bild von der Entwicklung der Frauenbewegung gab. Seine Worte klangen in dem Wunsche aus, der Verein möge zur Aufklärung der Frauen auf allen Gebieten der Kulturentwicklung

beitragen und wurden mit begeistertem Beifall aufgenommen. Nach Gesangsvorträgen und Rezitationen hielten Geselligkeit und Tanz die Mitglieder und Gäste des Vereins noch lange beisammen. Hoffentlich entwickelt sich die Organisation in der bisherigen gedeihlichen Weise weiter.

Die Zahl der politisch organisierten Frauen und Mädchen in Hamburg hat sich infolge der intensiveren Agitation seitens der Genossinnen bedeutend vermehrt und beträgt laut Statistik der drei Hamburger Wahlkreise gegenwärtig 902. Der dritte Kreis steht obenan mit 506 Frauen und Mädchen, der zweite folgt mit 277, und im ersten Kreis sind 119 Frauen Mitglied des sozialdemokratischen Vereins. Daß die Zunahme der weiblichen Mitglieder in erster Linie auf Konto der Agitation der Genossinnen zu setzen ist, beweist unter Anderem der Umstand, daß im ersten Hamburger Wahlkreis, wo infolge Mangels geeigneter Lokale bis vor Kurzem am wenigsten agitiert werden konnte, auch die Zahl der weiblichen Mitglieder am niedrigsten ist. Da jetzt durch Vereinbarungen mit verschiedenen Wirthen die Schwierigkeiten einigermaßen gehoben sind, wird das Versäumte nachgeholt werden und der Erfolg hoffentlich auch hier nicht ausbleiben. L. Z.

Die Behörden im Kampfe gegen die proletarischen Frauen. Unter Berufung auf das preußische Vereinsgesetz haben die Polizeibehörden in letzter Zeit mehrere Maßregeln verfügt, die im Gegensatz zu der ersten Erklärung des preußischen Polizeiministers im Abgeordnetenhaus stehen, die wir an anderer Stelle mittheilten. In Berlin wurden die Frauen aus einer öffentlichen Versammlung des Wahlvereins für den 3. Reichstagswahlkreis ausgewiesen, in der Genosse Peus über „Die Sozialdemokratie und die Wohnungsfrage“ referierte. Der vom Minister formulirten Bedingung entsprechend befanden sich die Frauen auf einer Tribüne, abgesondert von den Männern. Trotzdem forderte der überwachende Beamte vor Eintritt in die Tagesordnung ihre Ausweisung, und der Vorsitzende mußte sich fügen, wenn er nicht die Auflösung der Versammlung herbeiführen wollte. Die Versammlung beauftragte den Vorstand, beim Polizeipräsidenten Beschwerde über die Ausweisung der Frauen zu führen. — In Breslau mußten die Frauen der Aufforderung des überwachenden Polizeibeamten entsprechend aus einer Volksversammlung ausgewiesen werden, da im anderen Falle die Auflösung angedroht war. Ueber die näheren Umstände, unter denen die Maßregel erfolgte, liegt uns zur Zeit noch kein Bericht vor. — Der sozialdemokratische Wahlverein zu Hannover veranstaltete für den 1. März ein Vereinsvergnügen, zu dem er auch die Frauen eingeladen hatte. Die Anwesenheit von Frauen wurde jedoch durch polizeiliche Verfügung von vornherein verboten. Gewiß, daß in diesem Falle die vom Minister vorgesehene Bedingung für die Zulassung der Frauen zu den Veranstaltungen politischer Vereine nicht erfüllt worden wäre. Männlein und Weiblein hätten sich beim Feste „vermischt“, um die geschmackvolle Sprache des Herrn von Hammerstein zu reden. Aber diese „Vermischung“ hatte doch bei der Versammlung der agrarischen Krippenreiter im Zirkus Busch stattgefunden. Und trotzdem fühlte sich die Berliner Polizei nicht bemüht, einzuschreiten. Der Minister selbst hat betreffs der Absonderung der Frauen von den Männern nicht einmal eine positive Forderung ausgesprochen, vielmehr lediglich die bescheidene Hoffnung, daß künftighin den Frauen ein besonderes „Segment“ der Versammlungslokalitäten angewiesen werden würde. Sollte in den Augen der Behörden ein sozialdemokratisches Fest einen politischeren Charakter tragen, wie eine Versammlung des Bundes der Landwirthe? Sollte es weniger „geeignet“ sein für Zuhörerinnen, als eine Versammlung der Agrarier, wo es vorkommen kann, daß die Dieber-Dast erklären: „Die Minister können uns sonst was“?

Notizentheil.

Weibliche Fabrikinspektoren.

Ein Vortrag der Fabrikinspektions-Assistentin für Berlin in einem proletarischen Frauenverein ist als erfreuliches Ereigniß zu verzeichnen. Fräulein Reichelt sprach am 17. Februar im Bildungsverein für Frauen und Mädchen der Arbeiterklasse zu Berlin über „Die Ergebnisse der Enquete der Gewerbeinspektoren vom Jahre 1899, die Fabrikarbeit verheiratheter Frauen betreffend“. Die Vortragende führte die Ursachen an, welche in zahlreichen Fällen die verheirathete Frau zur Fabrikarbeit treiben. Sie gab sodann einen Ueberblick über die Bedingungen, unter denen diese Arbeit stattfindet, über Durchschnittslohn, Arbeitszeit, sanitäre Verhältnisse etc. und hob dabei die Gründe hervor, warum die Frauen die Beschäftigung in der Fabrik der Heimarbeit vorziehen. Nachdem Fräulein Reichelt betont, daß der ver-

heiratheten Arbeiterin keine besonderen sittlichen Gefahren in der Fabrik drohen, erörterte sie die Schädigungen, welche das proletarische Familienleben, insbesondere aber der proletarische Nachwuchs in Folge der Erwerbsthätigkeit der Frau außerhalb des Hauses erfährt. Des Weiteren zeigte sie die gesundheitlichen Gefahren, denen die Arbeiterinnen in manchen Industrien und bei manchen Beschäftigungsarten ausgesetzt sind. Auf Grund der Ergebnisse der Enquete gelangte sie zu dem Schlusse, daß trotz Allem das Verbot der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen abzulehnen sei. Da die Frauen nur unter dem Zwange der Noth zur beruflichen Arbeit greifen, müsse ein Verbot der Fabrikarbeit sie in Schaaren der Heimarbeit mit ihren größeren Gefahren und Schädigungen zutreiben. Das von manchen Sozialreformern gewünschte Verbot könne ferner zu einem unmittelbaren Ehehinderniß werden, da viele Arbeiter nur einen eigenen Herd zu gründen vermögen, wenn sie den Miterwerb der Frau für die Unterhaltungskosten der Familie in Anrechnung bringen können. Nothwendig sei dagegen, die Gefahren der Fabrikarbeit für die Frau zu vermindern, eine Verkürzung der Arbeitszeit für alle Arbeiterinnen anzustreben, gesetzlichen Ausschluß der Frauen aus allen gesundheits-schädlichen Betrieben und Ausbildung der Mädchen in Haushaltungsarbeiten, um die Wirthschaftsführung der Frauen zu verbessern und auch dadurch die Ernährung der Arbeiterfamilien zu heben. Die Ausführungen der Assistentin wurden von Herrn Gewerberath Hartmann ergänzt, der zur Frage des Verbots der Fabrikarbeit verheiratheter Frauen den gleichen Standpunkt vertrat, wie die Referentin. Er hob noch besonders die größere Stetigkeit der Fabrikarbeit im Gegensatz zu den Schwankungen hervor, die sich aus dem Saisoncharakter vieler Heimindustrien ergeben. Die herrschende Arbeitslosigkeit habe unter Anderem auch gezeigt, daß die Frauenarbeit geringeren Schwankungen unterworfen sei, als die Männerarbeit. In der folgenden lebhaften Diskussion nahmen die Genossinnen Ihrer, Tiez, Grünberg, Baader und Fräulein Simon das Wort zu sehr sachkundigen Ausführungen. Genossin Ihrer befürwortete eindringlich und auf gute Gründe gestützt das gesetzliche Verbot jeder Fabrikarbeit für Mädchen unter 16 Jahren, sowie die Ausdehnung des gesetzlichen Wöchnerinnenschutzes auf ausnahmslos sechs Wochen nach der Niederkunft und Zusicherung ausreichender Krankenunterstützung für diese Zeit durch die Krankenkassen, endlich die Errichtung von gut eingerichteten Krippen in ausreichender Zahl. Des Weiteren trat sie, Thatsachen anführend, einigen Behauptungen der Referentin über die leichte Art der Fabrikarbeit, die Abwesenheit jeder sittlichen Gefahr bei ihr entgegen. Genossin Tiez wies auf die schlechte sanitäre Beschaffenheit mancher Fabrikräume hin. Sie zeigte den Grund, welcher auch zu Zeiten der Arbeitslosigkeit die größere Stetigkeit der Frauenarbeit bedingt: die niedrige Entlohnung der Arbeiterinnen, das heißt der größere Profit des Unternehmers. Sie wendete sich gegen das Entgegenkommen der Behörden, in Bezug auf die Gewährung von Ueberstunden, wie gegen die Geneigtheit der Schulbehörden, Kinder vom 13. Jahre an vom Schulbesuch zu dispensiren und dadurch die Ausbeutung derselben vor Allem in der Heimarbeit zu ermöglichen. Ihre wirksamen Ausführungen schloß sie mit der Anerkennung des Entgegenkommens, das die Assistentin den Wünschen und Beschwerden der Arbeiterinnen gegenüber bethätigt und mit dem Wunsche, es möge den Vertreterinnen der weiblichen Arbeiterschaft auf irgend eine Weise eine persönliche Fühlung mit der Beamtin ermöglicht werden. Genossin Grünberg vertrat zur Frage der Heimarbeit die Forderungen des Schneiderverbandes. Genossin Baader führte treffend aus, daß die Arbeiterinnen selbst auch die Aufgabe der Assistentin erleichtern könnten, indem sie auf vorhandene Mißstände aufmerksam machten. Herr Gewerberath Hartmann entgegnete auf die Ausführungen der Genossin Tiez, daß die Assistentin in ihren regelmäßigen Sprechstunden für Jedermann zu sprechen sei. Die Gewerbeinspektion selbst wünsche einen persönlichen Verkehr der Assistentin mit den Arbeiterinnen, der sich auch in letzter Zeit erfreulicher Weise immer mehr anbahne. Sämmtliche Mängel im Fabrikbetrieb aufzudecken, sei bei der Fülle der Arbeit und dem häufigen Wechsel mancher Betriebe allerdings der Fabrikinspektion unmöglich. Auf die Löhne, deren Niedrigkeit in manchen Industrien hervorgehoben wurde, habe das Gewerbeinspektorat nicht den mindesten Einfluß. — Wir werden auf verschiedene thatsächliche Einzelheiten aus dem Referat und den Diskussionsreden gelegentlich noch an anderer Stelle zurückkommen. Wie immer man sich zu den und jenen Ausführungen der beiden Gewerbeaufsichtsbeamten stellen mag: die Thatsache ist zu begrüßen, daß dieselben in einer proletarischen Organisation, zu einem überwiegend proletarischen Publikum gesprochen haben. Die Assistentin und der Gewerberath haben damit ein tieferes Verständniß für das Wesen und die Bedingungen ihrer Amtsthätigkeit befundet, als es leider bisher von der großen Mehrzahl der Gewerbeaufsichtsbeamten in Preußen und anderwärts an den Tag gelegt worden ist. Von diesem

Verständnis geleitet, thaten sie einen wichtigen Schritt, um bessere Fühlung mit den Arbeiterinnen und größeres Vertrauen derselben zu erlangen. Wenn konsequent weiter verfolgt, kann der unternommene Schritt wesentlich dazu beitragen, die Aufgaben der Gewerbeaufsicht zu erleichtern und zu fördern und den Arbeiterinnen ein höheres Maß gesetzlichen Schutzes zu sichern.

Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen.

Die Herrlichkeiten der Existenz weiblicher Angestellten werden durch den folgenden Fall illustriert, welcher durch die Herzlosigkeit und Wortbrüchigkeit eines Chefs veranlaßt wurde, und der jüngst vor der Zivilabtheilung des Amtsgerichts I Berlin zur Verhandlung gelangte. Bei der bekannten Handlungsfirma Ottomar Anschütz (photographische Artikel) hatte ein junges Mädchen eine Stellung als Korrespondentin angetreten. Sofort beim Engagement theilte die Dame ungefragt dem Prinzipal mit, daß sie etwas lungenleidend sei, und bei Beendigung der Probezeit setze sie den Herrn davon in Kenntniß, daß sie wahrscheinlich gezwungen sein würde, sich auf Kosten der Landesversicherung einer Kur in Görbersdorf zu unterziehen. Herr Anschütz versprach wiederholt, ihr in jedem Falle die Stellung offen zu halten. Die Korrespondentin trat demgemäß an dem von der Versicherungsanstalt Berlin bestimmten Tage die Reise nach dem Kurorte an. Hätte ihr Herr Chef das erwähnte Versprechen nicht gegeben, so würde sie sich in keinem Falle der Kur unterziehen haben. Völlig mittellos und alleinstehende Waise, fehlte ihr andernfalls jede Aussicht, von Görbersdorf zurückgekehrt irgendwo Unterkommen oder sofort Stellung zu finden. — Einige Tage nachdem die Korrespondentin in der Heilanstalt angekommen war, erhielt sie von ihrem Chef einen Brief des Inhalts, daß sie aus seinem Geschäft entlassen sei, nicht mehr dorthin zurückkehren dürfe und auch keine Gehaltsansprüche mehr habe. Man kann sich denken, wie dieses Schreiben auf die Leidende wirken mußte. Thatsächlich drohte ihr, nach Beendigung der Kur die öffentliche Armenpflege angehen zu müssen — die Hilfe von Privatwohltätigkeitsanstalten hatte sie vergebens angerufen, als sie schwer krank aufs Lager geworfen, viele Wochen lang beschäftigungs- und brotlos war. Auf mehrfache Briefe an den Prinzipal, in denen sie diesen an sein wiederholtes Versprechen erinnerte, erhielt sie die Antwort, sein Versprechen wäre nur als eine durch die Theilnahme eingegebene Höflichkeitssform anzusehen, er müsse sie auf den Klagenweg verweisen. — Vor Gericht erhob der Angeklagte unter Anderem den Einwand, die Klägerin habe sich durch Betrug die Stellung bei ihm verschafft; sie habe ihm auf seine bezügliche Frage geantwortet, sie sei gesund. Da diese Behauptungen sich ebenso wie die anderen Einwürfe als haltlos erwiesen, wurde Anschütz verurtheilt, sechs Wochen Salair an seine frühere Angestellte zu zahlen. L. N.

Noth und Elend als Folge der herrschenden Krise treten besonders kraß in Werdau zu Tage. Dort sind bei noch nicht ganz 20000 Einwohnern über 1200 Arbeitslose. Dazu kommen noch die sehr vielen Arbeiter und Arbeiterinnen, die verkürzte Arbeitszeit und in der Folge schlechteren Verdienst haben. Ganze Fabriken stehen leer, andere sind nur in theilweisem Betrieb, manche sind abgebrannt. Die Proletarierinnen, die dem Verdienst nachgehen, wie jene, welche den bescheidenen Haushalt führen, leiden sehr schwer unter diesem Stande der Dinge. In Grüneberg i. Schl. sind die Verhältnisse ebenfalls die denkbar traurigsten. Schon in verhältnißmäßig guten wirtschaftlichen Zeiten reicht hier der Verdienst von Mann und Frau zusammen kaum aus, um den Unterhalt der Familie zu decken. Man denke, welche Entbehrungen und Sorgen jetzt ihren Einzug in die ärmlichen Wohnungen gehalten haben, wo bald der Mann, bald die Frau nur theilweise beschäftigt ist, vielleicht auch beide brotlos sind! Viele wissen nicht mehr, wie sie die wichtigsten Lebensmittel erschwingen sollen. Eine Vertheuerung derselben durch die Zollvorlage würde in Grüneberg und Umgegend wie in vielen anderen Bezirken die Volksgesundheit auf das Schwerste schädigen. P. T.

Soziale Gesetzgebung.

Ein neues Arbeiterinnenschutzgesetz in der Schweiz. Dem Großen Rathe (Landtag) des Kantons Aargau liegt der Entwurf zu einem neuen kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetz vor, der sich mehrfach an das Arbeiterinnenschutzgesetz des Kantons Zürich anlehnt und daher ziemlich weitgehend ist. Das Gesetz soll sich erstrecken auf alle gewerblichen Betriebe, in denen eine oder mehrere weibliche Personen als Arbeiterinnen oder Lehrtöchter beschäftigt sind und zwar auch dann, wenn sie im Hause des Geschäftsinhabers Kost und Wohnung haben. Mädchen im schulpflichtigen Alter, das heißt unter 14 Jahren, dürfen weder als Arbeiterinnen

noch als Lehrtöchter eingestellt werden. Die Dauer der täglichen Arbeitszeit beträgt 10, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen 9 Stunden. Arbeit an Sonn- und Festtagen ist verboten. In Ausnahmefällen kann die tägliche Arbeitszeit mit Erlaubniß der Behörden verlängert werden. Die gegenseitige Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, die Lohnzahlung hat ebenfalls spätestens alle 14 Tage zu erfolgen. Für die Beschaffenheit der Arbeitsräume enthält der Entwurf sanitärische Vorschriften. Den weiblichen Angestellten in Ladengeschäften ist eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 10 Stunden zu gewähren. Die für den Betrieb von Wirthschaften angestellten weiblichen Bediensteten können, soweit es zur Bedienung der Gäste nöthig ist, Abends bis zum Eintritt der Polizeistunde und bei Freinächten auch über dieselbe hinaus verwendet werden. In allen Fällen ist ihnen aber eine ununterbrochene achtfündige Nachtruhe zu gewähren. Mädchen unter 18 Jahren dürfen, wenn sie nicht zur Familie des Wirthes gehören, zur Bedienung der Gäste nicht verwendet werden. Weibliche Angestellte in Ladengeschäften und Wirthschaften sollen monatlich mindestens einen Sonntag frei haben. Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Geldbußen bis zu 200 Fr. und mit Gefängnisstrafen bis zu 3 Monaten bedroht. — Soweit der Schutz der gewerblichen Arbeiterinnen und Lehrtöchter in Betracht kommt, ist der vorliegende Gesetzentwurf zu begrüßen; dagegen sind die Bestimmungen, betreffend die weiblichen Angestellten in Ladengeschäften und Wirthschaften, absolut unzulänglich und nur als ein schüchtern Anfang eines gesetzlichen Schutzes zu betrachten. Die vierzehnstündige tägliche Arbeitszeit für Ladenangestellte, die sechzehnstündige für Kellnerinnen etc., das sind „Normalarbeitstage“, die einen blutigen Hohn auf jeden Arbeiterinnenschutz bilden, nicht minder die Bestimmung, daß den beiden Kategorien weiblicher Erwerbsthätiger nur je ein Sonntag im Monat freigegeben werden soll. Den Ladnerinnen müßte jeder Sonntag freigegeben werden, man dürfte zu diesem Zwecke ja nur den Ladenschluß anordnen. Für das Wirthschaftspersonal liegen die Verhältnisse freilich ungünstiger, da im Wirthschaftsgewerbe der Sonntag der hauptsächlichste Geschäftstag ist. Gerade darum steht für das Wirthschaftspersonal auch der eine freie Sonntag im Monat auf dem Papier, und es müßte, wie im Züricher Wirthschaftsgesetz, durch Freigabe von Wochentagen Ersatz für den entgehenden Sonntag geschaffen werden. d. z.

Einem wirksamen gesetzlichen Schutz der Frauen- und Kinderarbeit hat das italienische Proletariat kürzlich in einer imposanten Aktion gefordert. Am 23. Februar fanden in Städten und größeren Landorten mehr als 300 Versammlungen statt, welche sich für den Gesetzentwurf zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit erklärten, den die sozialistische Fraktion bereits vor längerer Zeit in der Kammer eingebracht hat. Die Versammlungen waren von den Arbeitskammern einberufen worden und erfreuten sich ausnahmslos eines glänzenden Besuchs. In vielen Orten nahm die gesamte werththätige Bevölkerung — Landproletariat und Kleinbauern inbegriffen — an ihnen Theil. Die Frauen waren in großer Zahl in den Versammlungen vertreten, in Oberitalien vor Allem die Textilarbeiterinnen, in der Poebene die Heisarbeiterinnen. Die bekanntesten Vorkämpferinnen der sozialistischen Frauenbewegung in Italien — die Genossinnen Altobelli, Cabrini, Bronzini, Malnati etc. — befanden sich unter den Referenten, aber auch viele einfache Arbeiterinnen. Der „Avanti“ schätzt nach den ihm zugegangenen Berichten die Zahl der Versammlungstheilnehmer auf 7—800000. Am Vorabend der Demonstration telegraphirte der Minister des Innern an die Präfektur die Weisung, die Versammlungen eventuell zu verbieten. Die offiziöse Presse begründete dies damit, daß das Kabinet sich nicht die Autorität zutraue, die bisher gewährte Versammlungsfreiheit aufrecht zu erhalten. Nur in wenig Orten erfolgten jedoch Versammlungsverbote, so in Rom, Turin etc. Die gewaltige Kundgebung verlief überall in bester Ordnung. Wir haben bereits früher die Bestimmungen des sozialistischen Gesetzentwurfs mitgetheilt, die von unserer tapferen Genossin Kulischoff ausgearbeitet worden sind, die von Anfang an die treibende Kraft der sozialistischen Aktion zu Gunsten des Schutzes der Frauen- und Kinderarbeit gewesen ist. Wir werden auf den Entwurf wie auf den der Regierung und die Vorschläge der parlamentarischen Kommission noch zurückkommen.

Vereinsrecht der Frauen.

Das Versammlungsrecht der Frauen vor dem preussischen Abgeordnetenhaus. Der letzten großen Versammlung des zollwucherischen „Bundes der Landwirthe“ im Zirkus Busch zu Berlin wohnten auch Damen bei. Ihre Anwesenheit prozudirte durchaus nicht das gesetz- und staatsretterische Einschreiten der hoch-

mögenden Polizei, die mit peinlichster Gewissenhaftigkeit und empfindsamstem Amtseifer den Frauen die Theilnahme an Versammlungen, ja an Festen der politisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeiter verbietet, dafern nur behördlicher Scharfsinn diese Veranstaltungen als solche politischer Vereine zu stempeln vermag. Zweifelsohne ist der „Bund der Landwirthe“ ein politischer Verein im Sinne des preussischen Gesetzes. Die Polizeibehörden entdeckten trotzdem keinen Grund, die agrarischen Damen von der Versammlung der Organisation auszuweisen. Im preussischen Abgeordnetenhaus brachten nun die Nationalliberalen von Gynern und Dr. Friedberg den Fall dieser außergewöhnlichen Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes zur Sprache. Der Minister des Innern blieb zunächst die Antwort auf die Frage schuldig, ob das preussische Vereinsgesetz nicht auch für den „Bund der Landwirthe“ gelte. Er verschanzte sich hinter die Erklärung, daß bei ihm keine Beschwerde, die Versammlung betreffend, eingegangen sei. In der folgenden Sitzung des Abgeordnetenhauses vertrat er dagegen die Auffassung, daß Frauen als bloße Zuhörerinnen zu den Versammlungen politischer Vereine zugelassen werden dürfen. Nach dem amtlichen Stenogramm sagte er wörtlich: „Ich habe mich inzwischen nach der Handhabung der Polizei in der Versammlung im Zirkus Busch erkundigt. Der Polizeipräsident hat rechtzeitig die Veranstalter der Versammlung darauf aufmerksam gemacht, daß Frauen nach dem bestehenden Rechte an der Versammlung nicht theilnehmen dürfen. Wie mir gesagt ist, ist auf den Eintrittskarten oder auf den Anschlagstarten in dem Lokal selbst nachdrücklich darauf hingewiesen. Wenn nun doch einige Frauen in der Versammlung gewesen sind, so hat der Polizeipräsident geglaubt, dagegen mit Auflösung nicht vorgehen zu sollen, und zwar zunächst aus dem Grunde, daß diese Frauen sich thatsächlich an den Verhandlungen nicht betheiligt haben. Ebenso wie es hier in diesem Hause möglich ist, daß oben auf der Tribüne sich auch Frauen einfinden und zuhören, so ist es auch dort möglich. Allerdings wäre es dann richtig, daß man in dem Zirkus ein besonderes Segment dazu ausschiede, in dem man die Frauen als Zuhörer zuließe. Der Polizeipräsident wird nochmals Veranlassung nehmen, für künftige Versammlungen darauf hinzuweisen, daß diese Vermischung von Männern und Frauen (Heiterkeit) in dem Theile des Saales, der für die eigentlichen Verhandlungen bestimmt ist, nicht zulässig ist. Er giebt sich der Hoffnung hin, daß dieser Aufforderung in nächsten Jahre entsprochen werden wird.“ Der Freisinnige Erüger zog mit seinem, berechtigtem Spotte die Konsequenzen aus den Ausführungen des Ministers. Er schlußfolgerte aus ihnen, daß der Minister bereit sei, „das Vereinsgesetz nicht so engherzig auszulegen, wie es seitens des preussischen Oberverwaltungsgerichts geschehen ist, daß politischen Vereinen sogar die Abhaltung von Tanzkränzchen untersagt hat“. Er betonte, daß auch „aus diesem Widerspruch die Nothwendigkeit einer Abänderung des Vereinsgesetzes hervorgeht“. Die Erklärung des Ministers von Hammerstein steht im schroffen Gegensatz zu der Praxis des Vereinsrechtes, die den Behörden seither, wenigstens den proletarischen Frauen gegenüber, beliebt hat. Die Erklärung ist klar und unzweideutig. Minister und Polizeipräsident sind nach ihr der Ansicht, daß Frauen den Versammlungen politischer Vereine beiwohnen dürfen, dafern sie sich nicht aktiv an den Verhandlungen betheiligen und getrennt von den Männern sich in einem besonderen Zuhörerraum aufhalten. Etliche Tage später stimmte dagegen der Polizeiminister ein anderes Lied an. Auf eine Frage des Abgeordneten Wiemer, die Zulassung von Zuhörerinnen zu Vereinsversammlungen betreffend, antwortete er: „Ich möchte doch dem Mißverständnis entgegenreten, als ob es mir bei jener Aeußerung in den Sinn gekommen wäre, an einem Gesetz und dessen Auslegung durch die dazu berufenen höchsten Gerichte irgend etwas zu ändern. Meine Absicht bestand nur darin, zu erklären, daß, was bisher schon in einzelnen Fällen der Fall gewesen ist, auch in Zukunft der Fall sein wird, und daß ich sogar gern die Hand dazu bieten würde, in dazu geeigneten Fällen die Versammlungen, einerlei von welcher Partei diese Versammlung nun ins Leben gerufen ist, dahin zu wirken, daß von einer polizeilichen Aufsicht entweder abgesehen oder diese polizeiliche Aufsicht auf die Formalien des Gesetzes, über welche die Gerichte sich noch nicht endgiltig ausgesprochen haben — das ist aber die Art der Zulassung der Frauen —, beschränkt wird, daß also darin in einzelnen Fällen den Antragstellern so weit wie möglich entgegengekommen wird. Das war der Sinn meiner Worte. Ich glaube, daß diese Worte dazu beitragen werden, etwaige Mißverständnisse zu beseitigen.“ Die Auffassung, welche der Herr von Hammerstein in dieser zweiten Erklärung vertritt, ist eben so schlecht, wie sein Deutlich. Sie stellt die Willkür an Stelle des Rechtes.

Frauenstimmrecht.

Die Frage des Frauenstimmrechtes steht im Mittelpunkt der Kämpfe um die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechtes zu den Gemeinde- und Provinzialräthen, welche die Sozialisten in der belgischen Kammer beantragt haben. Wie wir bereits früher mitgetheilt haben, treten die Klerikalen mit immer größerem Nachdruck für das Frauenstimmrecht ein. Die bürgerlich liberalen Anhänger des allgemeinen Wahlrechtes — die Progressisten, ihren äußersten linken Flügel einbegriffen — haben sich entschieden gegen die politische Gleichberechtigung der Geschlechter erklärt und fordern als Preis ihrer Bundesgenossenschaft von den Sozialisten das Ausschneiden der Forderung des Frauenstimmrechtes, das Vandervelde in einer glänzenden Rede in der Kammer neuerlich verteidigte. Die Meinungen über die einzunehmende Stellung sind im Lager der Sozialisten getheilt. Der sozialistische Kongreß, der Ende März in Brüssel tagen wird, soll sich mit der schwierigen Situation auseinandersetzen und die Marschroute der Partei festlegen.

Das Frauenstimmrecht zu den Parlamentswahlen in England fordern die Arbeiterinnen von Yorkshire und Cheshire in einer Petition an das Unterhaus. Die Unterschriftensammlung wird durch eine kräftige Agitation gefördert.

Die Jahresversammlung des Verbandes für Frauenstimmrecht in Australien, die kürzlich in Melbourne tagte, war ein großer Erfolg. Viele Parlamentärsmitglieder nahmen an ihr Theil und sprachen sich zu Gunsten des Frauenwahlrechtes aus.

Sozialistische Frauenbewegung im Auslande.

Der dritte Landeskongreß der sozialistischen Frauen Belgiens tritt am 9. März in Brüssel zusammen. Auf seiner Tagesordnung stehen folgende Punkte: I. a) Mittel der Frauenagitation und -Organisation. b) Die Unterstützungsvereine. c) Die Arbeitergewerkschaften. d) Betheiligung der Frauen an der Agitation gegen den Militarismus. II. Die Zivilrechte der Frau. III. Die Frauen in der Armeypflege. IV. a) Der obligatorische Unterricht; die gemeinsame Erziehung beider Geschlechter. b) Die Schulkantinen. V. Befolgung der Haushaltungsgeschäfte durch den Staat. VI. Das Frauenstimmrecht. VII. Der Antialkoholismus. Wir wünschen unseren belgischen Schwestern zu ihren vielseitigen und verantwortungsvollen Arbeiten von Herzen besten Erfolg.

Frauenbewegung.

Die zweite Generalversammlung des Verbandes der Buchdruckerhilfsarbeiter und Arbeiterinnen wird vom 28.—30. März in Berlin tagen.

Eine „Zeitschrift für das Gesamtgebiet der weiblichen Wohlfahrtspflege“ erscheint vom Januar ab unter der Leitung von Professor Zimmer, Vorsitzender der Dialonissinnenvereine, in Berlin. Die Vertretung „politischer, kirchlicher, konfessioneller, geschäftlicher und sonstiger andersartiger Interessen“ soll ausgeschlossen sein. Die Zeitschrift, welche den Titel „Frauendienst“ führt, soll folgende Arbeitsgebiete umfassen:

A. Dienst an Frauen: I. Erziehung und Berufsbildung. II. Frauenschutz. B. Dienst durch Frauen: I. Pflgeethätigkeit: 1. Gesundheitspflege im Haus, in Anstalt und Gemeinde; 2. Krankenpflege; 3. Pflege Brustharter; 4. Pflege sonstiger Pflgebedürftiger. II. Erziehungsthätigkeit: 1. Häusliche Erziehung; 2. Schulen; 3. Erziehungsanstalten; 4. Evangelisation und Missionsdialonie. III. Wirtschaftsthätigkeit: 1. Arbeitsbeschaffung; 2. Arbeitsverwerthung; 3. Haushaltsführung bei Fehlen oder zur Hilfe der Hausfrau; 4. Volkstüchen, Wohnungsplge; 5. Mitarbeit in der öffentlichen Armeypflege. Ein Blick auf das skizzierte Arbeitsgebiet zeigt, daß der angelegentlichste Ausschluß der Vertretung politischer, kirchlicher, konfessioneller etc. etc. Interessen thatsächlich keineswegs durchgeführt werden kann.

Adressen der weiblichen Vertrauenspersonen.

Emmendingen b. Freiburg i. Br.: Frau Anna Sillmann, Westend 227.
 Freiburg i. Br.: Frau Anna Amthauer, Thurmstr. 6, Stellvertreterin Frau Josephine Klauß, Belforstr. 25.
 Halle a. S.: Frau Sachsé, Liebenauerstr. 4.
 Mannheim: Frau Caspar, Pflügersgrund.
 Worms: Frau Gaaser, Pfalzgrafenstraße.

Otilie Bader, Vertrauensperson der Genossinnen Deutschlands, Berlin W., Groß-Börschenstr. 38, II. Hof rechts, 3 Tr.